

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Beschleunigung öffentlicher Vergaben Vergaberecht mittelstandsfreundlich gestalten

### Einleitung

Der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Beschleunigung öffentlicher Vergaben greift zentrale Ziele des Koalitionsvertrags auf:

Vergabeverfahren sollen einfacher, flexibler, schneller und digitaler werden. Diese Zielrichtung ist richtig, da Investitionen in Infrastrukturprojekte, die Umsetzung des Sondervermögens und die Modernisierung der Verwaltung dringend beschleunigt werden müssen. In der vorliegenden Fassung birgt der Gesetzentwurf erhebliche Risiken für den Wettbewerb und den IT-Mittelstand.

### Politischer Anspruch und praktische Wirkung

- Die Bundesregierung bewirbt das Vergabebesleunigungsgesetz als mittelstandsfreundliche Reform.
- In der aktuellen Fassung besteht jedoch die Gefahr, dass zentrale Rahmenbedingungen für den Mittelstand geschwächt werden.
- Um den politischen Anspruch der Verwaltungsmodernisierung mit Vielfalt und Wettbewerb in Einklang zu bringen, müssen die geplanten Maßnahmen ausgewogener ausgestaltet werden.

### Hauptempfehlungen

- Vergabebesleunigung muss so ausgestaltet werden, dass Wettbewerb und Transparenz erhalten bleiben.
- Die geplante Ausweitung der Inhouse-Vergaben muss zurückgenommen werden.
- Die 80%-Regel für Inhouse-Dienstleister muss bestehen bleiben, um bundesweite Monopolstrukturen zu vermeiden.
- Die Rolle des Mittelstands als Treiber von Innovation, Effizienz und Sicherheit muss gewahrt bleiben.
- Vergabebesleunigung muss durch Vereinfachung, Digitalisierung, Standardisierung von Vergabeunterlagen, nutzerfreundliche digitale Plattformen, die Reduktion von Nachweispflichten und die Verkürzung von Prüfverfahren erreicht werden, damit Verfahren schneller werden, ohne den Wettbewerb einzuschränken.

## Hintergrund

### *Positiv hervorzuheben*

- Vereinfachungen wie die Stärkung von Eigenerklärungen, die Reduzierung von Nachweispflichten und die Digitalisierung der Kommunikation beschleunigen Verfahren spürbar.
- Die Anhebung der Direktauftragswertgrenze entlastet Vergabestellen bei kleineren Beschaffungen.
- Gesamtvergaben in sicherheits- oder infrastrukturelevanten Ausnahmefällen können sinnvoll sein, wenn sie klar begrenzt bleiben.

### *Ausweitung der Inhouse-Vergaben*

- Der Gesetzentwurf weitet die Inhouse-Vergaben erheblich aus, sodass öffentliche Auftraggeber Leistungen ohne Ausschreibung an kommunale IT-Dienstleister vergeben können.
- Dadurch werden Wettbewerbsverfahren zurückgedrängt und private Anbieter von Verwaltungssoftware verlieren zentrale Marktchancen.
- Innovationen, die im Wettbewerb entstehen, werden so systematisch geschwächt.

### *Aufhebung der 80%-Regel*

- Bislang mussten kommunale IT-Dienstleister mindestens 80% ihres Umsatzes mit den eigenen Gesellschaftern erzielen.
- Die geplante Aufhebung erlaubt es ihnen, unbegrenzt bundesweit tätig zu werden, abgesichert durch die Haftung der Kommunen.
- Dadurch entstehen Strukturen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen und mittelständische Anbieter benachteiligen.

### *Ökonomische und strukturelle Folgen*

- Mittelständische IT-Unternehmen können ihre Produkte und Dienstleistungen nur dann wirtschaftlich anbieten, wenn ein fairer Wettbewerb über Ausschreibungen stattfindet.
- Der Wegfall von Ausschreibungen entzieht vielen Unternehmen die Grundlage für ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit.
- Infolge der steigenden Fixkosten in der Verwaltungssoftware besteht die Gefahr, dass mittelständische Anbieter mittelfristig ihre Marktposition verlieren.
- Damit gehen nicht nur Arbeitsplätze verloren, sondern auch Innovationskraft, Vielfalt und die Möglichkeit, neue Technologien in die Verwaltung einzubringen.

## Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf zur Beschleunigung öffentlicher Vergaben setzt wichtige Impulse, um Verfahren schneller und einfacher zu machen. Entscheidend ist jedoch, dass Beschleunigung nicht auf Kosten des Wettbewerbs erreicht wird. Dazu gehören Vereinfachung, Digitalisierung, die Standardisierung von Vergabeunterlagen, die Einführung nutzerfreundlicher digitaler Plattformen für Ausschreibungen, die Reduktion von Nachweispflichten und Eigenerklärungen sowie die Effizienzsteigerung durch verkürzte Prüf- und Nachprüfungsverfahren. Werden diese Instrumente mit klaren Grenzen für Inhouse-Vergaben kombiniert, können die Ziele des Gesetzes erreicht werden, ohne Wettbewerb und Vielfalt zu gefährden.